jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/1/14 86/08/0098

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1988

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §115 Abs3;

Rechtssatz

Der VwGH hält seine bisherige Auffassung aufrecht, dass der Sinn des Gesetzes nicht darin erblickt werden kann, mit der Anerkennung der Wirksamkeit der verspäteten Beitragsentrichtung die Voraussetzung für eine höhere Leistung aus der Pensionsversicherung zu erlangen (Hinweis auf E 15.12.1965, 0871/65, VwSlg 6826 A zu § 226 Abs 3 ASVG; ebenso zu § 106 Abs 3 BSVG E 21.1.1988, 86/08/0200).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986080098.X04

Im RIS seit

18.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at